

Antworten des Landes Bayern

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **ja**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja**
- Kontakt: **www.stmwivt.bayern.de/verkehr/strasse**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Der Status als „Oldtimerfahrzeug“ bleibt erhalten.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Für Fahrzeuge dieser Art gewährt Bayern Bestandsschutz.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Der Bestandsschutz ist fahrzeugbezogen. Im Rahmen der Umschreibung wird grundsätzlich ein aktuelles Gutachten gem. § 23 StVZO gefordert.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Bei Fahrzeugumschreibungen ohne Halterwechsel bei Zulassungsbezirken mit gleichem Unterscheidungskennzeichen können die Zulassungsbehörden ein vereinfachtes „Übernahmeverfahren“ anwenden.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Ansprechpartner im Bayerischen Verkehrsministerium ist Herr Michael Fritz, Tel.: 089/2162 2677.

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Die Maßstäbe ergeben sich vor allem aus technischen Gegebenheiten. Den anzulegenden Maßstab vorab zu definieren, fällt schwer, da hier oftmals Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu treffen sind. Häufig wird als Grund für ein Folienkennzeichen die Beeinträchtigung der Kühlung genannt, wenn ein normales Kennzeichen in der Kühlluftöffnung angebracht würde (z.B. Jaguar E-Type). Hier ist der Nachweis zu führen, dass durch die Montage eines normalen Kennzeichens tatsächlich eine Beeinträchtigung der Kühlleistung eintritt und auch keine andere Montagemöglichkeit (z.B. seitlich) besteht. Die bloße Behauptung, dass die Kühlleistung eingeschränkt wird, reicht nicht aus, aufwändige und umfangreiche Messungen sind notwendig.

Haben die Bezirksregierungen Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Ein Ermessenspielraum wird grundsätzlich von Vorgaben durch das Bayerische Verkehrsministerium gewährt.

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

Die Entscheidung über ein Folienkennzeichen ist grundsätzlich unabhängig von der Kennzeichenart.

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Ja, eine Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV (früher § 70 StVZO) ist notwendig. Es reicht aber ein entsprechender Eintrag in den Fahrzeug-Dokumenten, aus dem die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zweifelsfrei hervorgeht.

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?

Für Folienkennzeichen gelten die gleichen Vorschriften. Mit dem Begriff Klebekennzeichen ist oftmals aber eigentlich die nicht vorschriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens gemeint, die Ausführung des Kennzeichens als Folie ist dabei in der Regel nur ein weiterer Punkt.

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?

Näheres ist hier nicht bekannt, eine Nachfrage bei den Kennzeichenherstellern wird anheim gestellt.



Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Ansprechpartner im Bayerischen Verkehrsministerium ist Herr Valentin Mágori, Tel.: 089/2162 2302